



# Amtsblatt

der Stadt Rheinberg

Amtliches Bekanntmachungsblatt

19. Jahrgang

Ausgabetag: 27.07.2005

Nr. 28

<u>Inhalt:</u>	<u>Seite:</u>
- Öffentliche Ausschreibung auf der Grundlage der VOL betr. die Untersuchung von Grundstücksanschlussleitungen in Rheinberg-Orsoy - Kamerabefahrung und Kanalspülarbeiten -	244
- Bekanntmachung der Sparkasse am Niederrhein über die Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern	245
- Bekanntmachung der Sparkasse am Niederrhein über das Aufgebot von Sparkassenbüchern	246
- Bekanntmachung des Amtsgerichtes Rheinberg über die Zwangsversteigerung von Grundstücken, 003 K 054/04	247 – 248
- Bekanntmachung des Amtsgerichtes Rheinberg über die Zwangsversteigerung von Wohnungseigentum und Teileigentum, 003 K 013/05	249 – 250

**Impressum:**

Herausgeber:

Der Bürgermeister, 47495 Rheinberg, Kirchplatz 10 (Stadthaus)

Verantwortlich für den Inhalt:

Bürgermeister der Stadt Rheinberg

Erscheinungsweise:

Nach Bedarf

Bezug:

Einzelbezug ist kostenlos bei Abholung im Stadthaus der Stadt Rheinberg, Zimmer 8 (Auskunft), und anderen Ausgestellen im Stadtgebiet möglich.

Das Amtsblatt steht im Internet unter der Adresse [www.rheinberg.de](http://www.rheinberg.de) zum kostenlosen Download zur Verfügung.

Kontakt:

Stadtverwaltung Rheinberg, Zimmer 143,

Telefon 02843/171-131, Telefax 02843/171-480, e-mail-Adresse: [Stadtverwaltung@Rheinberg.de](mailto:Stadtverwaltung@Rheinberg.de)

-244-



## Öffentliche Ausschreibung

der Stadt Rheinberg auf Grundlage der VOL:

**Untersuchung von Grundstücksanschlussleitungen in 47495  
Rheinberg-Orsoy  
- Kamerabefahrung und Kanalspülarbeiten -**

Die Ausschreibung ist im

- Bundesausschreibungsblatt,
- im Subreport
- sowie im Internet unter: [www.rheinberg.de](http://www.rheinberg.de) und [www.bauwi.de](http://www.bauwi.de) veröffentlicht.

Telefonische Rückfragen unter 02843/171-482.

Rheinberg, den 20.07.2005

Stadt Rheinberg  
Der Bürgermeister  
In Vertretung

Henne

I. Beigeordneter

---

Moers, den 21.07.2005

### KRAFTLOSERKLÄRUNG von Sparkassenbüchern

Für die von der **Sparkasse am Niederrhein**,  
Geschäftsstelle Center 1 - Nr. 3101769416,  
Geschäftsstelle Asberg - Nr. 3138135714, 3138050616,  
Geschäftsstelle Orsoy - Nr. 3591051119, 3591061894, 4584401022,  
Geschäftsstelle Römerstrasse - Nr. 4581537646, 3591102029,  
3591508258, und 3592669703.  
ausgestellten Sparkassenbücher werden gemäß §16 Abs.2 Ziffer 6  
der Sparkassenverordnung mit dem heutigen Tag für **kraftlos** erklärt.

Sparkasse am Niederrhein

Der Vorstand



Moers, den 22.07.2005

## A U F G E B O T

### von Sparkassenbüchern

Für die von der Sparkasse am Niederrhein,  
Geschäftsstelle Center 1 - Nr. 3101624975,  
Geschäftsstelle Meerbeck - Nr. 3115367066,  
ausgestellten Sparkassenbücher ist das Aufgebot beantragt worden.  
Der Inhaber der Sparkassenbücher wird aufgefordert, binnen drei Monaten nach der  
Veröffentlichung in den Amtsblättern der Städte Moers, Neukirchen-Vluyn, Rheinberg  
sowie des Kreises Wesel seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches  
bei uns anzumelden, da das Sparkassenbuch anderenfalls  
nach Ablauf der Frist für **kraftlos** erklärt wird.

Sparkasse am Niederrhein

Der Vorstand

-247-

Amtsgericht  
Geschäfts-Nr.  
003 K 054/04

Rheinberg, 12.07.2005

## Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, den 24. November 2005 um 10:00 Uhr,  
im Saal 20, Amtsgericht Rheinberg, Rheinstraße 67, 47495 Rheinberg**

die im Grundbuch von Rheinberg Blatt 0286 eingetragenen Grundstücke

Grundbuchbezeichnung:

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Gemarkung Rheinberg Flur 3, Flurstück 614, Gebäude- und Freifläche,  
Saalhoffer Strasse 198, groß: 47 qm

Gemarkung Rheinberg Flur 3, Flurstück 978, Gebäude- und Freifläche,  
Saalhoffer Straße 198, groß: 307 qm

Gemarkung Rheinberg Flur 3, Flurstück 977, Gebäude- und Freifläche,  
Saalhoffer Straße, groß: 37 qm

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich bei dem Objekt um ein 3-geschossiges Wohnhaus, unterkellert mit drei Einheiten sowie seitlich angrenzender PKW-Doppelgarage. Garage und Wohnhaus sind in massiver Bauweise errichtet. Das Baujahr des Wohnhaus ist ursprünglich 1904/1905, in späterer Zeit diverse Umbaumaßnahmen. Zum Zeitpunkt der Ortsbesichtigung war das Objekt unbewohnt und begonnene Baumaßnahmen noch nicht angeschlossen. Die Wohnfläche beträgt insgesamt ca. 227 qm, dazu kommt die Nutzfläche mit noch einmal ca. 105 qm, die Grundstücke haben insgesamt eine Größe von 391 qm.

- 248 -

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 17.06.2004 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf:

Flurstück 614: 19.000,00 EUR,

Flurstück 978: 120.000,00 EUR,

und Flurstück 977: 1.000,00 EUR.

Im Termin am 23.06.2005 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingung bestehenbleibenden Rechte die Hälfte des Verkehrswertes nicht erreicht hat. Die Wertmindestgrenzen (5/10 – und 7/10 – Grenze) gelten daher nicht mehr.

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muß der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Kusenberg  
Rechtspfleger

Beglaubigt

*AL*

(Westphal)

Justizangestellte



- 249 -

Amtsgericht

Rheinberg, 20.07.2005

Geschäfts-Nr.  
003 K 013/05

## Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

**22. September 2005, 8.30 Uhr,  
im Saal 20 im Erdgeschoss (Altbau) des Amtsgerichts Rheinberg,  
Rheinstraße 67, 47495 Rheinberg**

das im Wohnungs- bzw. Teileigentumsgrundbuch von Rheinberg Blatt 3065  
und 3084 eingetragene Wohnungseigentum und Teileigentum

Grundbuchbezeichnung:

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Rheinberg Blatt 3065

683/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Rheinberg Flur 10 Flurstück 1736, Gebäude- und Freifläche, Gerhard-van-Clev-Straße 15, 17 groß: 1.416 m<sup>2</sup>

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit der Nr. 9 bezeichneten Wohnung nebst 1 Loggia und 1 Kellerraum, Gerhard-van-Clev-Straße 15, 1. Obergeschoss links

Rheinberg Blatt 3084

38/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Rheinberg Flur 10 Flurstück 1736, Gebäude- und Freifläche, Gerhard-van-Clev-Straße 15, 17 groß: 1.416 m<sup>2</sup>

verbunden mit dem Sondereigentum an dem im Aufteilungsplan mit der Nr. 16 bezeichneten Stellplatz in der Tiefgarage

versteigert werden.

- 250 -

Eigentumswohnung in einem zweistöckigen Mehrfamilienhaus und ein Einstellplatz in der Tiefgarage. Baujahr 1982

Zweizimmerwohnung mit Küche, Diele, Bad/WC und Loggia, Wohnung Nr. 9 im 1. Obergeschoss links nebst Kellerraum. Wohnungsgröße ca. 62 m<sup>2</sup>

Tiefgaragenstellplatz Nr. 16

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 28.02.2005 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 80.000,00 € für die Wohnung Blatt 3065 und auf 5.000,00 € für den Stellplatz Blatt 3084 festgesetzt.

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muß der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Hoffmann  
Rechtspfleger

Beglaubigt  
*ml*  
(Westphal)Just.Ang.

